



Mitteilung-005-DVS-2017-d vom 21. Juli 2017

Einanlegerfonds eines Schadensversicherers gilt als befreiter Anleger

Inländische Einanlegerfonds, die durch einen von der FINMA beaufsichtigten Schadensversicherer gebildet werden, gelten gemäss Stempelabgabengesetz neu als befreite Anleger.

Seit der Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) per 1. März 2013 gelten sämtliche inländischen beaufsichtigten Versicherungseinrichtungen als qualifizierte Anleger, die einen Einanlegerfonds bilden können (vgl. Art. 7 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 5 Abs. 4 der Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen).

Diese aufsichtsrechtliche Erweiterung des Begriffs des zulässigen Trägers eines Einanlegerfonds ist auf Grund des direkten Verweises in Artikel 17a Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG) auch für die Zwecke der Umsatzabgabe bindend.

Dies hat zur Folge, dass – in Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis – auch ein inländischer Einanlegerfonds eines von der FINMA beaufsichtigten Schadensversicherers als befreiter Anleger im Sinne von Artikel 17a Absatz 1 Buchstabe b StG gilt.

Vor der Revision war es im inländischen Bereich gemäss aufsichtsrechtlicher Praxis ausschliesslich Sozialversicherungskassen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Lebensversicherungseinrichtungen möglich, einen Einanlegerfonds zu bilden.